

**Reglement über die Schulgelder an Kindergärten,  
Volksschulen und an der Musikschule**

**cRS 2007**

vom 19. Juni 2007

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 2 Ziff. 1 des Reglements über die städtischen Schulen (Schulordnung) vom 29. August 2006<sup>1</sup> als Reglement:

Unentgeltlichkeit	Art. 1 <sup>1</sup> Der Unterricht in städtischen Kindergärten und Volksschulen ist für die in der Stadt wohnhaften Schüler und Schülerinnen unentgeltlich. <sup>2</sup> Die ordentlichen Lehrmittel und Schulmaterialien an Kindergärten und an den Volksschulen werden kostenlos abgegeben. <sup>3</sup> Vorbehalten bleibt das Schulgeld für die Musikschule.
Schulgeld	Art. 2 <sup>1</sup> Für den Besuch städtischer Schulen und schulischer Einrichtungen bezahlen Schüler und Schülerinnen, deren Eltern ihren steuerrechtlichen Wohnsitz nicht in der Politischen Gemeinde St.Gallen haben, ein Schulgeld, sofern nicht der Wohnsitzkanton oder die -gemeinde vertraglich oder von Gesetzes wegen das Schulgeld trägt. <sup>2</sup> Hält sich ein Schüler oder eine Schülerin im Pflichtschulalter mit auswärtigem zivilrechtlichem Wohnsitz während längerer Zeit in der Politischen Gemeinde St.Gallen auf, so entfällt das Schulgeld. <sup>3</sup> Sind die Eltern des Schülers oder der Schülerin in der Politischen Gemeinde St.Gallen beschränkt steuerpflichtig, so haben sie ein anteilmässiges Schulgeld zu entrichten.
Festsetzung der Schulgelder	Art. 3 Die Schulgelder werden in einem separaten Gebührentarif <sup>2</sup> geregelt.
Gleichstellung der Schüler / Schülerinnen	Art. 4 Schüler und Schülerinnen, welche ein Schulgeld entrichten, sind den städtischen Schülern und Schülerinnen grundsätzlich gleichgestellt. Vorbehalten bleiben vertragliche Regelungen im Einzelfall.
Erlass	Art. 5 Bedeutet die Bezahlung des Schulgeldes für die Eltern eine soziale Härte, so kann die Direktion Schule und Sport auf begründetes Gesuch hin, soweit nicht Dritte zu Beiträgen herangezogen werden können, gänzlich oder teilweisen Erlass gewähren.

<sup>1</sup> sRS 211.1

<sup>2</sup> sRS 211.511

**cRS 2007**

Vollzug	Art. 6 Die Direktion Schule und Sport wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 7 Das Reglement über die Schulgelder an Kindergärten, Volksschulen und der Jugendmusikschule vom 7. Juli 1992 <sup>1</sup> wird aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 8 Dieses Reglement tritt am 1. August 2007 in Kraft.

St.Gallen, 19. Juni 2007

Der Stadtpräsident:  
*Thomas Scheitlin*

Im Namen des Stadtrats  
Der Stadtschreiber:  
*Manfred Linke*

**A**

<sup>1</sup> VOS 12, 522